



Satzung

Philologenverband - Mecklenburg-Vorpommern e.V.

Der in der Gründungsversammlung 30. Juni 1990 in Wismar beschlossene Ursprungstext wurde abgeändert auf dem Jahreskongress am 07. November 1992 in Schwerin, am 23. März 1996, am 30.06.2001 und am 14.04.2012 in Rostock.

§1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Der Verband führt den Namen „Philologenverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.“. Er hat seinen Sitz in Rostock und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- 2) Das Geschäftsjahr ist das Jahr; es beginnt mit dem 1. Januar und endet mit dem 31. Dezember des jeweiligen Jahres.
- 3) Der Verband ist politisch und konfessionell nicht gebunden. Er bekennt sich zur freiheitlichen demokratischen Ordnung im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.

§ 2

Verbandszweck

- 1) Der Philologenverband Mecklenburg-Vorpommern ist die Berufsvertretung für Gymnasiallehrer an Gymnasien, Gesamtschulen und Beruflichen Schulen. Er widmet sich der bildungspolitischen, beruflichen und wissenschaftlichen Förderung seines Berufsstandes.
- 2) Der Verband ist Mitglied des Deutschen Philologenverbandes.
- 3) Der Philologenverband Mecklenburg-Vorpommern informiert die Mitglieder über aktuelle bildungspolitische Entwicklungen, über die gewerkschaftlichen Aktivitäten des PhV-MV in Stellungnahmen zu wichtigen bildungspolitischen Themen, über öffentliche Veranstaltungen des DPhV in der Verbandszeitschrift "Profil".
- 4) Der Verband unterstützt die Mitglieder u.a. mit der Beratung in Berufsrechtsfragen.
- 5) Der Verband gewährt in beruflichen Angelegenheiten für alle Mitglieder nach mindestens drei Monaten Mitgliedschaft Rechtsschutz.
- 6) Der PhV-MV unterstützt die Mitglieder durch eine engagierte Personalratsarbeit und mit weiteren Serviceleistungen, wie z.B. Dienstaufpflichtversicherung und Schlüsselversicherung.
- 7) Der PhV-MV wendet gewerkschaftliche Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben an und setzt sich für das Recht der Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes durch die Unterstützung von Tarifverhandlungen der Dachorganisationen ein.
- 8) Er setzt sich für eine angemessene Entlastung der älteren Lehrerinnen und Lehrer ein.
- 9) Der PhV-MV plädiert für eine Verbeamtung aller Gymnasiallehrer, kämpft gegen die ständige Verschlechterung der Arbeitsbedingungen und vertritt gegenüber Politikern die verbandspolitische Position.
- 10) Zur Erfüllung des Verbandszwecks kann der Verband öffentliche Aktivitäten entfalten sowie Kontakte aufnehmen und pflegen.
- 11) Der Zweck des Verbandes ist nicht auf Erzielung eines Gewinns gerichtet. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Mitgliedschaft

- 1) Der Verband beruht auf dem freiwilligen Zusammenschluss seiner Mitglieder.
- 2) Mitglieder des Verbands können werden:
 - (1) Lehrkräfte, die im Schulwesens tätig sind
 - (2) Lehrkräfte im Hochschulbereich
 - (3) Beamte und Angestellte der Schulaufsicht und der Schulverwaltung im Sekundarbereich
 - (4) Studierende und Referendare, die beabsichtigen, die Staatsprüfung für ein Lehramt abzulegen
 - (5) noch nicht in den Schuldienst übernommene Lehrkräfte
- 3) Der Beitritt ist schriftlich zu erklären. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser die Aufnahme in den Verband ab, hat er die Ablehnung schriftlich zu begründen. Der Antragsteller kann gegen den Beschluss des Landesvorstandes bei der Jahresmitgliederversammlung Berufung einlegen.
Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme durch den Vorstand.
Nach Eintritt in den Ruhestand dauert die Mitgliedschaft fort.
- 4) Die Ehrenmitgliedschaft kann (auf Vorschlag des Landesvorstandes) durch die Jahresmitgliederversammlung mit zwei Drittel Stimmenmehrheit verliehen werden. Das Gleiche gilt für die Wahl zum Ehrenvorsitzenden. Ehrenvorsitzende sind nicht Mitglied des Landesvorstandes, sie können an Sitzungen des Landesvorstandes auf besondere Einladung hin teilnehmen, haben dann aber nur beratende Stimme.
- 5) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) durch freiwilligen Austritt, welcher dem Vorstand mit 3 monatiger Kündigungsfrist zum 30.06. bzw. 31.12. des jeweiligen Jahres schriftlich mitzuteilen ist,
 - b) Tod,
 - c) durch Ausschluss.
- 6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich welcher Art, erlöschen alle Ansprüche gegenüber dem Verband.

Ausschluss

- 1.) Der Ausschluss kann erfolgen, wenn:
 - a) ein Mitglied länger als 3 Monate mit seinen Beiträgen im Rückstand ist und trotz Mahnung nach Ablauf des vierten Monats nicht bezahlt hat; Stundung kann gewährt werden,,
 - b) ein Mitglied durch sein Verhalten die Interessen des Verbandes schädigt bzw. den Bestrebungen und Zwecken des Verbands zuwiderhandelt.
- 2.) Das Ausschlussverfahren wird vom Schlichtungsausschuss durchgeführt.
- 3.) Dem Ausgeschlossenen wie dem Landesvorstand ist die Berufung an die Jahresmitgliederversammlung offen.
- 4.) Vor der Beschlussfassung über den Antrag ist eine mündliche Stellungnahme des Mitgliedes erforderlich.
- 5.) Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Bis zur endgültigen Entscheidung ruhen alle Rechte des Mitgliedes.

§ 5

Mittel

- 1) Die zur Erreichung seines Zwecks nötigen Mittel erwirbt der Verband durch:
 - a) Mitgliederbeiträge
 - b) Rückerstattungen und Zuwendungen
 - c) Schenkungen bzw. Spenden
- 2.) Mittel des Verbands dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 3.) Es darf keine Person durch Ausgaben, die zum Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch Vergütungen gleich welcher Art, begünstigt werden.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

- 1) Der Verband erhebt Mitgliedsbeiträge auf Grund einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Beitragsordnung.
- 2) Der Mitgliedsbeitrag ist vom Beginn des Monats an zu entrichten, in dem das Mitglied eintritt, und bis zum Ende des Monats, in dem es ausscheidet.
- 3) Der Mitgliedsbeitrag wird durch Abbuchungsverfahren vom Landesvorstand eingezogen.

§ 7

Haftung

Der Verband haftet für alle Verbindlichkeiten nur mit seinem Verbandsvermögen.

§ 8

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Jedes Mitglied nach § 3 Abs. 2 (1) bis (3) ist stimmberechtigt und wählbar, Mitglieder nach (5) nur dann, wenn sie den durch die Jahresmitgliederversammlung festgesetzten Beitrag zahlen.
- 2) Jedes Mitglied des Verbandes hat das Recht, an den Versammlungen des Verbandes sowie an weiteren öffentlichen Veranstaltungen des Verbandes teilzunehmen.
- 3) Jedes Mitglied hat das Recht auf der Grundlage der mit dem DBB abgeschlossenen Rechtsschutzordnung vom PhMV Rechtsberatung, Rechtsschutz und Rechtsvertretung zu beanspruchen.
- 4) Durch seinen Eintritt erkennt das Mitglied die Satzung des Verbandes in der jeweils geltenden Fassung an. Es verpflichtet sich zur regelmäßigen und fristgerechten Zahlung des Beitrags. Es ist ferner damit einverstanden, dass sein Name, Vorname, Geburtsdatum, Adresse, seine Amtsbezeichnung, seine Unterrichtsfächer, seine Ämter im Verband und in der Schule oder Behörde, in der es tätig ist, als personenbezogene Daten gesammelt und gespeichert werden.

Organe

- 1) Organe des Verbands sind: der Landesvorstand und die Mitgliederversammlung.
- 2) Innerhalb des Verbandes können Arbeitsgemeinschaften gegründet werden, die mit der Satzung des Philologenverbandes MV nicht im Widerspruch stehen dürfen. Über die Einrichtung von Arbeitsgemeinschaften entscheidet der Landesvorstand.

§ 10

Verwaltung des Verbandes

Die Angelegenheiten des Verbandes werden geregelt:

1. durch Urabstimmung
2. durch die Jahresmitgliederversammlung
3. durch den Landesvorstand

§ 11

Urabstimmung

- 1) Der Landesvorstand kann in wichtigen Fällen eine Urabstimmung unter den stimmberechtigten Mitgliedern veranlassen.
- 2) Er ist verpflichtet, eine Urabstimmung über Anträge vornehmen zu lassen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder diese beantragen.
- 3) Die Urabstimmung findet geheim statt. Studierende Mitglieder sowie Referendare nehmen an der Urabstimmung nicht teil.

§ 12

Landesvorstand

- 1) Der Landesvorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem Stellvertretenden Vorsitzenden, der Schriftführerin/dem Schriftführer, der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister sowie bis zu 3 Beisitzern.
- 2) Über die Kooptierung weiterer Mitglieder entscheidet der Vorstand.
- 3) Für Mitglieder des Landesvorstandes, die Beamte im Kultusministerium sind, gilt der Grundsatz der Inkompatibilität. Sie können an Sitzungen des Landesvorstandes nur auf besondere Einladung hin teilnehmen.
- 4) Die Mitglieder des Landesvorstandes werden für fünf Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl des Landesvorstandes erfolgt in namentlicher Abstimmung. Bei der Wahl des Vorsitzenden muss auf den Gewählten die Mehrheit der abgegebenen Stimmen entfallen (ggf. Stichwahl).
- 5) Der Landesvorstand führt die laufenden Geschäfte des Verbands, ihm obliegt die Verwaltung und Verwendung der Verbandsmittel. Über die Einnahmen und Ausgaben führt der Rechnungsführer Buch.
- 6) Der Landesvorstand verteilt seine Geschäfte unter seinen Mitgliedern nach eigenem Ermessen.
- 7) Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift nur eines Vorstandsmitgliedes.
- 8) Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

- 9) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3/4 seiner Mitglieder, einschließlich des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters, anwesend sind.
- 10) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der Vorsitzende, die/der Stellvertretende Vorsitzende, die Schriftführerin/der Schriftführer, die Schatzmeisterin/der Schatzmeister.
- 11) Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, den Verband gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten, bei jeweiliger Alleinvertreterbefugnis.

§ 13

Jahresmitgliederversammlung

- 1) Die Jahresmitgliederversammlung wird nach Bedarf mindestens einmal im Jahr, in der Regel im ersten Viertel des Geschäftsjahres, vom Landesvorstand einberufen. Der Landesvorstand setzt Ort, Zeit und Tagesordnung fest und teilt sie rechtzeitig schriftlich den Mitgliedern mit.
- 2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von vier Wochen einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel alle Mitglieder unter Angabe einer Tagesordnung diese beantragt. Sie wird nach der Ordnung für die Jahresmitgliederversammlung durchgeführt.
- 3) Die Vorbereitung und Durchführung der Jahresmitgliederversammlung wird nach der Ordnung für die Jahresmitgliederversammlung geregelt, die die Jahresmitgliederversammlung beschließt, ansonsten nach den Gepflogenheiten der Parlamente.
- 4) Die Jahresmitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit.
- 5) Zu den Obliegenheiten der Jahresmitgliederversammlung gehören insbesondere:
 1. Die Jahresmitgliederversammlung beschließt über die in der Tagesordnung bekannt gegebenen Gegenstände. Sie kann weitere Punkte auf die Tagesordnung setzen.
 2. Änderung der Satzung des Verbandes, wobei hierfür jeweils eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich ist
 3. Festsetzung des Beitrages
 4. Beschlussfassung über die Höhe der den Vertretern zu vergütenden Auslagen
 5. Entscheidung über die Berufung ausgeschlossener Mitglieder und abgewiesener Eintrittswilliger
 6. Beschlussfassung über eingereichte Anträge
 7. Verabschiedung der Ordnung für die Jahresmitgliederversammlung
 8. Ernennung von Ehrenmitgliedern
 9. Beschlussfassung über die kooperative Mitgliedschaft in DachverbändenZum Ende der jeweiligen Wahlperiode:
 10. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und des Kassenprüfungsberichtes.
 11. Entlastung des Landesvorstandes sowie der Kassen- bzw. Rechnungsprüfer
 12. Wahl des Landesvorstandes
 13. Wahl von zwei Kassen- bzw. Rechnungsprüfer.
- 6) Über die Beschlüsse der Jahresmitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Ersten Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen is

§ 14

Rechnungsprüfer

- 1.) Zur Prüfung der Rechnungsführung des Verbands sind von der Mitgliederversammlung 2 Rechnungsprüfer für die jeweilige Wahlperiode zu wählen.
- 2.) Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- 3.) Die Rechnungsprüfer sind verpflichtet, am Ende der jeweiligen Wahlperiode die Kassenführung zu prüfen. Sie sind berechtigt, nach ihrem pflichtgemäßen Ermessen eine außerordentliche Prüfung vorzunehmen und verpflichtet, darüber dem Vorstand zu berichten.

§ 15

Schlichtungsausschuss

- 1) Der Schlichtungsausschuss hat die Aufgabe, ein verbandsschädigendes Verhalten von Mitgliedern oder Gruppen festzustellen und über den Ausschluss von Mitgliedern zu entscheiden (vgl. § 4).
- 2) Er hat ferner bei Streitigkeiten über die Auslegung der Satzung sein Urteil abzugeben.
- 3) Der Schlichtungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, die von der Jahresmitgliederversammlung für fünf Jahre gewählt werden.
- 4) Mitglieder des Landesvorstandes können nicht zugleich Mitglieder des Schlichtungsausschusses sein.

§ 16

Auflösung des Verbandes

- 1.) Der Verband kann nur durch Urabstimmung auf Beschluss der Mitglieder mit zwei Drittel Stimmenmehrheit aufgelöst werden.
- 2.) Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so hat innerhalb von 4 Wochen die Einberufung einer zweiten Versammlung zu erfolgen. Diese kann dann die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschließen. Hierzu ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen notwendig.
- 3.) Eine Urabstimmung über die Auflösung des Verbandes kann von einem Drittel der Mitglieder durch Unterschrift oder vom Landesvorstand beantragt werden.
- 4.) Spätestens drei Monate nach Fassung des Auflösungsbeschlusses hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung über die Verwendung des Verbandsvermögens mit einfacher Stimmenmehrheit zu beschließen.

§ 17

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung mit ihren Änderungen tritt am Tage der Annahme durch die Jahresmitgliederversammlung in Kraft.

Rostock, den 21.04.2012

